

Bei keiner der Personen handelt es sich um „Kriegs- und Naziverbrecher“ im Sinne des Befehls 124. Ein Teil von ihnen — wie der Kaufmann **Riedel** — waren, wie Lange wußte, sogar entschiedene Gegner des Naziregimes.

Der Bäckermeister **Lorenz** war zu dem Zeitpunkt der Einleitung des Enteignungsverfahrens bereits verstorben.

Der größte Teil der Enteigneten wurde, soweit Lange nicht ihre Inhaftierung veranlaßt hatte, mit ihren Familien aus Brandenburg vertrieben.

2. Fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen,

indem er in Ausnutzung seiner Machtposition als Diktator der Stadt Brandenburg die besten Möbel, Teppiche und andere Einrichtungsgegenstände Personen, gegen die er ein Enteignungsverfahren willkürlich einleitete, wegnahm, um damit die von ihm bewohnte Villa herrschaftlich einzurichten.

(Vergehen gegen Paragraph 242 StGB — Diebstahl —)

3. Als Beamter vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, Verhaftungen von Personen vorgenommen bzw. veranlaßt zu haben.

ferner als Beamter vorsätzlich zum Nachteil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt war, die Eröffnung eines Strafverfahrens beantragt zu haben, um hiermit die Zwangsverschleppung verschiedener Personen zu erreichen,

indem er ihm mißliebige Personen, die sich seinem Schreckensregiment widersetzen, entweder bei der NKWD, mit der er in hervorragender Weise zusammenarbeitete, denunzierte oder bei der deutschen politischen Polizei (K 5) anzeigte.

(Verbrechen nach Paragraph 341 StGB — Freiheitsberaubung im Amt — Paragraph 344 StGB — Verfolgung Unschuldiger —)

Auf Veranlassung von Lange wurde u. a. der Bäckermeister **Lorenz** durch die NKWD verhaftet, der dann an den Folgen der Haft verstarb. Den Süßwarenfabrikanten **König** hat **Lange** von der deutschen Polizei inhaftieren lassen. Sein Vermögen wurde enteignet, obwohl sich in einer Gerichtsverhandlung die völlige Haltlosigkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen herausstellte und er freigesprochen werden mußte.

4. Als Vorsitzender der sogenannten Zentralen Kontrollkommission ständig Richter und Staatsanwälte angestiftet zu haben, vorsätzlich das Recht zu beugen und in Tateinheit Richter und Staatsanwälte rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichem Übel zu Handlungen genötigt zu haben,

indem er, um die Enteignung sogenannter Schlüsselbetriebe und anderer Privatunternehmen zu erreichen, die Einleitung von Wirtschaftsstrafverfahren anordnete und Richtern und Staatsan-